



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 19. November 2016

Nr. 46

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma C. D. Wälzholz GmbH, Feldmühlenstr. 55, 58093 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Feuerungsanlage (Glühe Werk Nord) zum Glühen von Bandstahl mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW am Standort 58093 Hagen, Buschmühlenstr. 24. S. 389 – Antrag der Gemeinde Anröchte zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammvererdungsanlage zur Behandlung des Klärschlammes der Kläranlage Anröchte gemäß § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) S. 390 – Antrag der Firma Biogas Bad Waldliesborn GmbH & Co. KG, Ostheide 4, 59609 Anröchte (Standort: Walkenhausweg 23, 59556 Lippstadt) vom 28. 4. 2016 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 390

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe BEKANNTMACHUNG S. 391 – Bekanntmachung: 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Voerde zur Änderung und Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung „Standort des kombinierten Güterverkehrs“ S. 392 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 393 + S. 394 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 394 – Aufgebot der Sparkasse Erwitte-Anröchte S. 394 – Beschluss zur Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches S. 394 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 394 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 394 – Aufgebote der Sparkasse Witten S. 395

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 395

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

**741. Antrag der Firma
C. D. Wälzholz GmbH, Feldmühlenstr. 55,
58093 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer
Feuerungsanlage (Glühe Werk Nord) zum Glühen
von Bandstahl mit einer Feuerungswärmeleistung
von 20 MW bis weniger als 50 MW am Standort
58093 Hagen, Buschmühlenstr. 24.**

**Bekanntgabe
nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 4. 11. 2016
53-DO-0078/16/1.2.3.1-Kc

Die Firma C. D. Wälzholz GmbH, Feldmühlenstr. 55,
58093 Hagen, hat mit Datum vom 30. 9. 2016 die

Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Feuerungsanlage zum Glühen von Bandstahl mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 28,133 nach Nr. 1.2.3.1 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. Errichtung einer neuen Halle (Nr. 6) für die Aufnahme der neu zu errichtenden Glühanlagen und eines Bürogebäudes mit Labor, Besprechungs- sowie Sanitäräumen,
2. eine gasbeheizte Haubenglühanlage; mit 2 Heizhauben (Öfen 30 und 31 mit einer FWL je Ofen von ca. 1,1 MW) und 4 Glühsockeln (59, 60, 61 und 62),
3. eine gasbeheizte Haubenglühanlage; mit 1 Heizhaube (Ofen 32; mit einer FWL von ca. 1,1 MW) und 2 Glühsockeln (63 und 64),
4. eine gasbeheizte Haubenglühanlage; mit 1 Heizhaube (Ofen 33; mit einer FWL von ca. 1,4 MW) und 2 Glühsockeln (65, 66),
5. ein Rauchgassystem mit einem Kamin (Q740), ausgelegt für 18 Sockel zur Abführung der Abgase und den dazugehörigen Sockelfeldleitungen,

6. Errichtung und Betrieb eines neuen Kühlturms (Inhalt von ca. 30 m³) zur Bereitstellung von Kühlwasser und...

7. Errichtung und Betrieb einer neuen Trafostation.

Die Feuerungswärmeleistung der genehmigungspflichtigen Anlage erhöht sich im Zuge der beantragten Maßnahmen von 28,133 MW auf 32,833 MW um 4,7 MW.

Das Vorhaben i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gehört zu den unter Nr. 1.2.3.1 Spalte 2, Kennung S, der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW.

Im Rahmen der nach § 3 c Satz 2 UVPG und § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Koch

(308) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 389

742. Antrag der Gemeinde Anröchte zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammvererdungsanlage zur Behandlung des Klärschlammes der Kläranlage Anröchte gemäß § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 8. 11. 2016
54.02.01.01 974004 18.16

Die Gemeinde beantragt eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammvererdungsanlage in 59597 Erwitte, Gemarkung Völlinghausen, Flur 7, Flurstück 211.

Die beantragte Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- 3 aneinander angrenzende Erdbecken mit einer Basisabdichtung aus verschweißten HDPE Kunststoffdichtungsbahnen mit einer Gesamtfläche von ca. 16600 m² (incl. Dammflächen)
- einer Umfassung der Erdbecken mit Erddämmen, ebenfalls abgedichtet
- einem Drainagesystem innerhalb der Becken zur Rückführung des anfallenden Filtrats zur Kläranlage

- einem Leitungssystem zur Verteilung des stabilisierten Klärschlammes aus dem Klärschlammstilo der Kläranlage

- einer flächigen Bepflanzung der Becken mit Schilf (*Phragmites australis*)

- einer Einzäunung der Anlage

Durch das geplante Vorhaben erhöht sich die Kapazität der Kläranlage nicht.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung **gemäß § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW).**

Zudem gehört die Anlage zu den unter Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Abwasserbehandlungsanlagen.

Für diese Anlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 335, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Theo Falke

(256) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 390

743. Antrag der Firma Biogas Bad Waldliesborn GmbH & Co. KG, Ostheide 4, 59609 Anröchte (Standort: Walkenhausweg 23, 59556 Lippstadt) vom 28. 4. 2016 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 9. 11. 2016
52-DO-0031/16/8.6.3.2

Der o. g. Betreiber beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung seiner vorhandenen Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am o. g. Standort (Gemarkung Bad Waldliesborn, Flur 45, Flurstücke 295, 298, 299).

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 8.6.3.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Ver-

wertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt.

Zur Gesamtanlage gehören zudem folgende Nebeneinrichtungen, die gesondert genehmigungsbedürftig wären:

- Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen (Nr. 1.2.2.2 des Anhangs I der 4. BImSchV)
- Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr (Nr. 9.36 des Anhang I der 4. BImSchV)

Durch das beantragte Vorhaben erfolgt keine Änderung der Anlagenzuordnung gem. Anhang I der 4. BImSchV.

Der Antrag bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage im Wesentlichen durch:

- Errichtung und Betrieb eines BHKWs mit 1.203 kW_{el} (2.834 kW_{FWLgesamt}) als Spitzenlastaggregat [TBE 4.13]
- Errichtung eines massiven BHKW-Gebäudes an der vorhandenen Lagerhalle [TBE 4.12]
- Verschiebung des genehmigten Lagerbehälters BS3 auf 6,0 m Abstand zum vorh. Nachgärer/Lager BS2

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter folgenden Nummern der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen:

- Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt (Nr. 8.4.2.2, Spalte 2 – S)
- Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Ver-

brennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen (Nr. 1.2.2.2, Spalte 2 – S)

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „S“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 2 Nummer 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:
gez. Sprengel

(445)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 390

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

744.

Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 22. 11. 2016, 17.00 Uhr,
tritt die Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe im Rathaus der Gemeinde Finnentrop, Sitzungssaal, zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 - 1.2 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 12. 7. 2016
2. Feststellung der Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe zum 1. 2. 2015
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie Entlastung des Vorstandsvorstehers
4. Haushaltsplan 2017
Beschluss der Haushaltssatzung
5. Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) hier: Satzungsänderung
6. Neuregelung der Umsatzbesteuerung – § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG)
7. Anfragen nach der Geschäftsordnung

II. Nichtöffentliche Sitzung

8. Zur Geschäftsordnung

8.1 Anerkennung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung am 12. 7. 2016

9. Informationen

10. Anfragen nach der Geschäftsordnung

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olpe, 2. 11. 2016

gez. Heß
(Verbandsvorsteher)

(183) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 391

745. Bekanntmachung:

81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Voerde zur Änderung und Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung „Standort des kombinierten Güterverkehrs“

Regionalverband Ruhr Essen, 8. 11. 2016
15/81.ÄND/GEP99/2

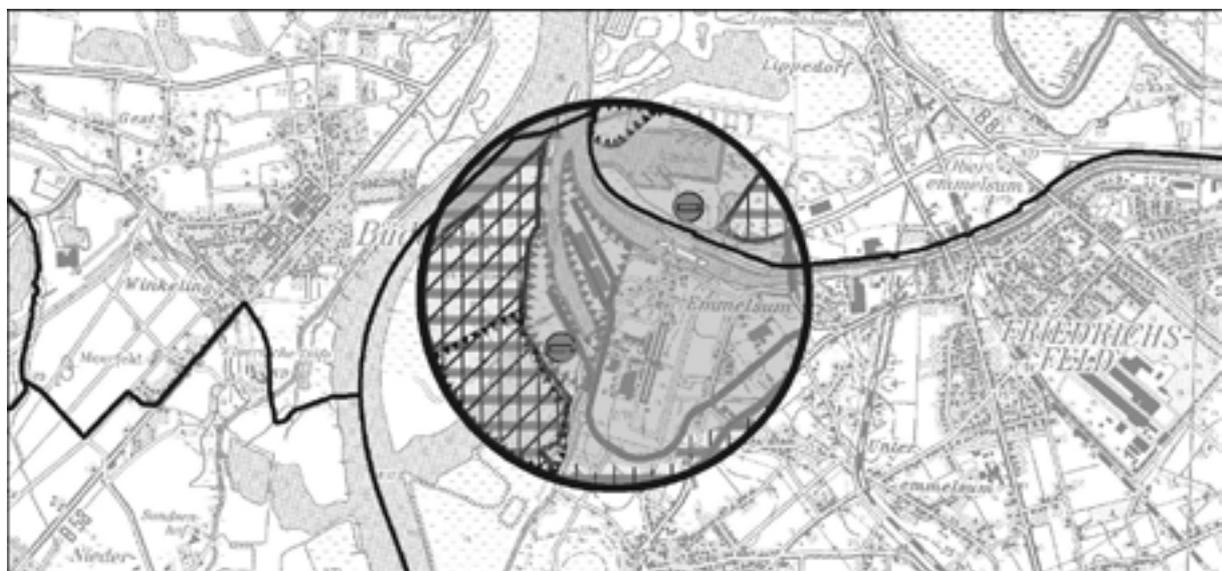
Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 4. 4. 2014 beschlossen, das Verfahren zur 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Voerde einzuleiten. Die Auslegung der Verfahrensunterlagen gem. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Landesplanungsgesetz NRW fand vom 26. 5. 2014 bis zum 28. 7. 2014 statt. Danach wurde

der Planentwurf geändert, jedoch sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Begründung, der Umweltbericht, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Artenschutzprüfung wurden überarbeitet, so dass nun gem. § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG die Möglichkeit zu erneuten Stellungnahme gegeben wird.

Mit der geplanten 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) soll im Gebiet der Stadt Voerde anstatt der Festlegungen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze, Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Bereich zum Schutz der Natur, Regionale Grünzüge und Überschwemmungsbereiche ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ festgelegt werden.

Für die landesbedeutsamen Häfen Nordrhein-Westfalens besteht nach dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW (2016) ein zusätzlicher Flächenbedarf an Umschlag- und Logistikflächen. Mit der Erweiterung der südlichen Teilfläche der bestehenden Hafenanlage des Hafens Emmelsum und der Herstellung eines trimodalen Verkehrsanschlusses (Straße, Bahn, Wasserstraße) durch die Verlängerung des Bahnanschlusses an das Hafenbecken soll die Nutzung des Standortes für die Umschlags- und Containerlogistik ermöglicht werden. Im Nachgang der Auslegung und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange wurde die Erweiterungsfläche verringert, so dass das geplante GIB mit der Zweckbindung „Standort des kombinierten Güterverkehrs“ an der Grenze zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ endet.

Sowohl die bestehende GIB-Fläche im nördlichen Bereich, als auch die südlichen Teilflächen sind mit der



- | | |
|---|---|
| Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche | Standorte des kombinierten Güterverkehrs |
| Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) | Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
| GIB für zweckgebundene Nutzungen | Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung) |
| Oberflächengewässer | Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen |
| Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze | |
| Überschwemmungsbereiche | |
| Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung | |
| Schutz der Natur | |
| Regionale Grünzüge | |

Zweckbindung „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ festzulegen, damit ausschließlich Betriebe angesiedelt werden können, die dem Transport, der Lagerung und dem Umschlag von Gütern dienen und dabei auf eine trimodale Verkehrsanbindung angewiesen sind sowie zugehörige Verladeanlagen und Verwaltungsgebäude. Die Zweckbindung umfasst ausnahmsweise auch Betriebe, die der Weiterverarbeitung bzw. Produktveredelung dienen, sofern sie aus betrieblichen Gründen auf eine trimodale Verkehrsanbindung angewiesen sind.

Der Öffentlichkeit wird nun gem. § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen. Damit wird nunmehr die Möglichkeit gegeben, sich zum Planentwurf, zur textlichen Festlegung, zur Begründung, zum Umweltbericht und zu den sonstigen öffentlich ausgelegten Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsstudie und Artenschutzprüfung) zu äußern.

Die Unterlagen zur 81. Änderung des GEP 99 werden in der Zeit

vom 5. 12. 2016 bis einschließlich 12. 1. 2017

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt (Hinweis: vom 27. 12. 2016 bis einschließlich 30. 12. 2016 sind der RVR und das Kreishaus geschlossen):

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 6
45138 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 9.00 bis 14.00 Uhr
- b) Kreishaus Wesel
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel
Raum 529 (5. Etage)
Montag bis Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr

Darüber hinaus können die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 81. Änderung des Regionalplans auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum vom 5. 12. 2016 bis einschließlich 12. 1. 2017 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.regionalplanung.metropol Ruhr.de>

Anregungen und Bedenken sind bis zum 19. 1. 2017 schriftlich (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen), per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 81. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonder-

te Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden

Essen, 8. 11. 2017

Im Auftrag:
gez. Bongartz

(743)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 392

746. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE63 4305 0001 0311 5856 57 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE63 4305 0001 0311 5856 57 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 2. 2017, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

R 138/16

Bochum, 3. 11. 2016

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 393

747. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE39 4305 0001 0360 5427 65, DE57 4305 0001 0360 5560 21 und DE79 4305 0001 0630 5560 13 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE39 4305 0001 0360 5427 65, DE57 4305 0001 0360 5560 21 und DE79 4305 0001 0630 5560 13 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 2. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

Sch 135/16

Bochum, 3. 11. 2016

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(99)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 393

748. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE18 4305 0001 0320 1176 17 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE18 4305 0001 0320 1176 17 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 2. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 136/16

Bochum, 3. 11. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 394

749. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE20 4305 0001 0321 1133 83 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE20 4305 0001 0321 1133 83 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 20. 2. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

L 137/16

Bochum, 3. 11. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 394

750. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 14. 7. 2016 aufgebote- ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE98 4305 0001 0335 0769 72 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE98 4305 0001 0335 0769 72 wird für kraftlos erklärt.

K 81/16

Bochum, 31. 10. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 394

751. Aufgebot der Sparkasse Erwitte-Anröchte

Für das abhanden gekommene Sparkassenbuch Nr. 30 207 906 wird das Aufgebot beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Erwitte-Anröchte anzumelden.

Nach erfolgtem Ablauf der Frist kann das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt werden.

Erwitte, 4. 11. 2016

Sparkasse Erwitte-Anröchte zu Erwitte

Der Vorstand

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 394

752. Beschluss zur Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Folgende Urkunde, ausgestellt von der Sparkasse Erwitte und Anröchte zu Erwitte, wird hiermit für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 31 262 595

Erwitte, 4. 11. 2016

Sparkasse Erwitte-Anröchte

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 394

753. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 936 736, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 4. 11. 2016

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 394

754. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 30 351 951

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 28. 10. 2016

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 394

755. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 301 640 496 ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlorren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 2. 11. 2016
lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Michel gez. Sudwischer

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 395

756. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 313 003 972, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verlorren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 8. 11. 2016
lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Michel gez. Sudwischer

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 395

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Frauen und Schule NRW e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund, VR 3682, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der unterzeichnenden Liquidatoren bis zum 30. 3. 2017 anzumelden.

Liquidatoren: Prof. Dr. Maria Anna Kreienbaum, Auf dem Aspei 30, 44801 Bochum

Frau Gertrud Teeorte, Mozartstraße 1, 58636 Iserlohn.
(40)



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING